

Satzung des Fanclubs "Grün-Weiße Hutzler"

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Grün-Weiße Hutzler“. Der Sitz des Vereins ist „Am Waldsee 1 in 63538 Großkrotzenburg“.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Fankultur des SV Werder Bremen im Rhein-Main-Gebiet.

Im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten stehen gemeinsame Stadionbesuche von Spielen des SV Werder Bremen sowie die Förderung von sportlichen und integrierenden Aktivitäten im regionalen Umfeld des Fanclubs. Der Verein finanziert sich und seine Aktivitäten ausschließlich aus Spenden sowie freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern bzw. Gästen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich (Textform) vorliegen muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Quartals beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§5 Vorstand

A) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und dem 2, Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart

B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.

C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

B) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (welche jährlich abgehalten wird) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Fanclubs „Grün-Weiße Hutzler“

§1 Leitung

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten (i.d.R. vom 2. Vorsitzenden)

§ 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 3 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen.

Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Verspätete Anträge

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist. Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§ 5 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Großkrotzenburg, 01.07.2010